



Functional Excise System Specifications

Excise Movement and Control System





Informationsreihe zum EMCS

NR. 1: FESS-MERKBLATT

Vorwort:

Dieses Merkblatt richtet sich hauptsächlich an europäische Unternehmen, die Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Alkohol, Tabak und Energieerzeugnisse) treiben. Es kann ferner für mit Verbrauchsteuerverfahren befasste Steuerbeamte von Interesse sein. Es beschreibt die im Rahmen des EDV-gestützten Systems zur Überwachung der Beförderung und zur Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) entwickelten funktionellen Spezifikationen des Verbrauchssteuerverwaltungssystems (Functional Excise System Specifications - FESS). Die FESS¹ wurden von allen 25 Mitgliedstaaten im Anschluss an einen Überprüfungsprozess vereinbart. Zusatz- und Hintergrundinformationen enthält der Abschnitt zum EMCS auf der Website der Europäischen Union unter folgender URL:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/excise_duties/circulation_control/index_de.htm.

¹ Der Inhalt dieses Merkblatts beruht auf den FESS v2.



| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einführung | 3 |
| 2 | Kernfunktionen des EMCS | 4 |
| 2.1 | Standardszenario | 4 |
| 2.2 | Andere Situationen | 7 |
| 3 | Das SEED und Referenzdaten | 11 |
| 3.1 | Das SEED | 11 |
| 3.2 | Referenzdaten | 11 |
| 4 | Weitere für nationale Verwaltungen und Wirtschaftsteilnehmer nützliche Funktionen | 13 |
| 4.1 | Für Wirtschaftsbeteiligte wichtige Follow-up-Funktionen | 13 |
| 4.2 | Weitere Follow-up-Funktionen..... | 13 |
| 4.3 | Zusammenarbeit der Verwaltungen und Risiko- management..... | 14 |
| 5 | Ausweich- und Wiederherstellungsprozeduren | 15 |
| 6 | Sonstiges | 16 |
| 6.1 | Geschäftsprototyp | 16 |
| 6.2 | Schrittweise Einführung des EMCS..... | 16 |
| 6.3 | Überarbeitung der Spezifikationen | 16 |
| 7 | Glossar und Abkürzungen | 17 |
| 8 | Weitere Informationen zum EDV-gestützten System zur Überwachung der Beförderung und zur Kontrolle verbrauchssteuer- pflichtiger Waren (EMCS) der Europäischen Union | 18 |



1 Einführung

Das System zur Überwachung der Beförderung und zur Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) ist ein EDV-gestütztes System, das der Überwachung der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren dient. Verbrauchsteuerpflichtige Waren können entweder versteuert oder unter Verbrauchsteueraussetzung befördert werden. Das EMCS überwacht ausschließlich die Beförderung von Waren unter Steueraussetzung.

Gegenwärtig dürfen verbrauchsteuerpflichtige Waren nur mit einem Dokument in Papierform, dem so genannten begleitenden Verwaltungsdokument (BVD) befördert werden, welches Angaben zur Sendung, ihrer Herkunft, ihrem Bestimmungsort, ihrem Inhalt und den verschiedenen an der Beförderung beteiligten Verwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten enthält.

Das BVD wird vom Versender ausgestellt. Eine Ausfertigung des BVD muss der Empfänger zur Erledigung des Verfahrens und Freigabe der Sicherheitsleistung an den Versender zurückschicken. Diese gewöhnlich vom Versender gestellte obligatorische Sicherheitsleistung dient dem Ausgleich von Steuerausfällen für den Fall, dass die Waren oder ein Teil der Waren nicht am Bestimmungsort ankommen.

Hauptziel des EMCS ist die Umstellung des BVD auf EDV.

Im Vergleich zum derzeitigen papiergestützten System wird das EMCS:

- die elektronische Übertragung und Prüfung des begleitenden Verwaltungsdokuments ermöglichen (e-BVD);
- die Erledigung des Beförderungsverfahrens auf elektronischem Weg erlauben;
- die Funktionsweise des Binnenmarktes durch Vereinfachung der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, Überwachung der Ströme in Echtzeit und Durchführung von Kontrollen verbessern.

Vorteile des EMCS:

- für die Wirtschaftsteilnehmer: schnelle Freigabe der Sicherheiten und Senkung des Verwaltungsaufwands;
- für die nationalen Verwaltungen (MSA): besserer Überblick über laufende Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren, geringeres Betrugsrisiko und zielgerichtete Kontrollen.

Das EMCS wird durch die funktionellen Spezifikationen des Verbrauchsteuerverwaltungssystems (FESS), die die Grundlage für die Entwicklung des Systems bilden, näher bestimmt. In den FESS sind alle Funktionen und Prozesse, die Bestandteil des EMCS sein müssen, analysiert und dokumentiert.

Dieses Merkblatt fasst den Inhalt der FESS zusammen und erläutert in leicht verständlicher Sprache, was das EMCS leisten und wie das EDV-gestützte System Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren handhaben wird.



2 Kernfunktionen des EMCS

Die Hauptfunktionen des EMCS berücksichtigen alle Szenarien, die in direktem Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung stehen.

Eine Warenbeförderung wird im EMCS anhand der aufeinanderfolgenden Zustände des elektronischen begleitenden Verwaltungsdokuments (e-BVD) in den einzelnen Beförderungsphasen – von der Ausstellung durch den Versender bis zur Empfangsbestätigung durch den Empfänger – dokumentiert.

Zustände eines e-BVD: die Zustände, die ein e-BVD in den verschiedenen Phasen seines Bestehens annehmen kann, etwa „Angenommen“ nach der Prüfung beim Abgang oder „Zugestellt“, sobald der Abgangsstelle die Annahme der Sendung mittels Eingangsmeldung mitgeteilt worden ist.

Diese Hauptfunktionen greifen im Wesentlichen im Rahmen eines Standardszenarios, jedoch auch in verschiedenen anderen Situationen, die weiter unten beschrieben werden.

2.1 Standardszenario

Das Standardszenario erfasst die meisten EMCS-Warenbewegungen zwischen einem Versender und einem Empfänger; dabei sendet ein zugelassener Lagerinhaber verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung von einem Steuerlager an ein anderes Steuerlager oder einen registrierten Wirtschaftsbeteiligten.

Zugelassener Lagerinhaber: eine natürliche oder juristische Person, die ermächtigt wurde, in Ausübung ihres Berufs unter Steueraussetzung verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Steuerlager herzustellen, zu bearbeiten, zu lagern, zu empfangen und zu versenden.

Registrierter Wirtschaftsbeteiligter: eine natürliche oder juristische Person, die ermächtigt wurde, unter Steueraussetzung verbrauchsteuerpflichtige Waren mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat zu empfangen, ohne zugelassener Lagerinhaber zu sein. Dieser Wirtschaftsbeteiligte darf jedoch keine Waren unter Steueraussetzung lagern oder versenden.

Sowohl der Versender als auch der Empfänger werden von ihren nationalen Verwaltungen im Verbrauchssteuer-Datenaustauschsystem (SEED) permanent angemeldet.

Das **SEED** enthält alle für das reibungslose Funktionieren des EMCS erforderlichen Daten. Weitere Informationen sind in Kapitel 3 zu finden.



Die nachstehende Abbildung stellt das EMCS-Standardszenario dar:

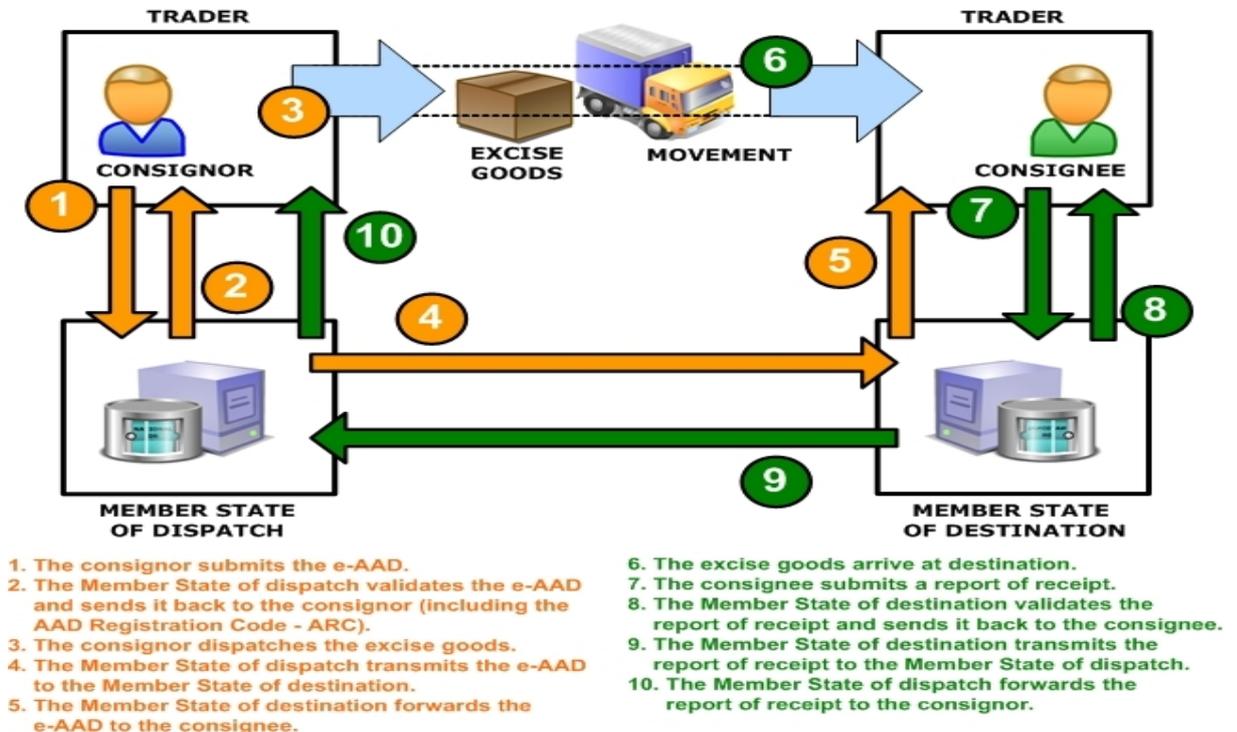


Abbildung 1 EMCS-Standardszenario

Im Folgenden werden die nummerierten Schritte beschrieben:

- 1 – Der Versender übermittelt ein vorläufiges e-BVD.
- 2 – Der Versandmitgliedstaat validiert das e-BVD automatisch und schickt es an den Versender zurück. Dies geschieht innerhalb weniger Sekunden.
- 3 – Der Versender versendet die verbrauchsteuerpflichtigen Waren.
- 4 – Der Versandmitgliedstaat übermittelt das e-BVD an den Bestimmungmitgliedstaat.
- 5 – Der Bestimmungmitgliedstaat leitet das e-BVD an den Empfänger weiter.
- 6 – Die verbrauchsteuerpflichtigen Waren treffen am Bestimmungsort ein.
- 7 – Der Empfänger übermittelt eine Eingangsmeldung.
- 8 – Der Bestimmungmitgliedstaat validiert die Eingangsmeldung und schickt sie an den Empfänger zurück.
- 9 – Der Bestimmungmitgliedstaat übermittelt die Eingangsmeldung an den Versandmitgliedstaat.
- 10 – Der Versandmitgliedstaat leitet die Eingangsmeldung an den Versender weiter.



Validierung des e-BVD

Das vom Versender an seine nationale Verwaltung am Abgangsort übermittelte vorläufige e-BVD wird anhand der SEED-Daten insbesondere auf die Gültigkeit der Verbrauchsteurnummern des Versenders und des Empfängers geprüft.

Stellt sich eine dieser Angaben als falsch heraus, wird das e-BVD nicht validiert.

Sobald das e-BVD validiert ist, wird ihm ein eindeutiger BVD-Registrierungscode (ARC) zugewiesen: inhaltliche Änderungen des e-BVD sind danach nur dann noch zulässig, wenn sich der Bestimmungsort ändert (im Rahmen eines festgelegten Verfahrens).

Der ARC muss während der gesamten Beförderung der Waren verfügbar sein.

Verwendung von Zeitzählern

Nach der Validierung eines e-BVD startet das System am Abgangstag einen Zeitzähler, der zu einem festgelegten Zeitpunkt abläuft.

Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Eingangsmeldung ein, wird das e-BVD markiert und die nationale Verwaltung am Abgangsort sendet eine Erinnerung an den Versender und die nationale Verwaltung am Bestimmungsort, die diese an den Empfänger weiterleitet.

Auf diese Erinnerung müssen der Empfänger und/oder der Versender ordnungsgemäß reagieren, d. h. entweder übermittelt der Empfänger eine Eingangsmeldung oder die Wirtschaftsbeteiligten senden ihren jeweiligen nationalen Verwaltungen eine Begründung (z. B. dass sich die Warenbeförderung durch einen Zwischenfall während des Transports verzögert hat oder die Waren am Bestimmungsort noch inventarisiert werden).

Übermittlung der Eingangsmeldung

Den Erhalt der Waren bestätigt der Empfänger durch Übermittlung einer Eingangsmeldung, die besagt, dass die Waren am Bestimmungsort eingetroffen sind.

Nach dem Eintreffen der Waren inventarisiert der Empfänger diese und hält dabei insbesondere Überschüsse und Fehlmengen fest. Die Ergebnisse trägt er in eine Eingangsmeldung ein, die er der nationalen Verwaltung am Bestimmungsort zur Validierung übermittelt.

Rechtlich gesehen entspricht die Eingangsmeldung des Empfängers der Rücksendung der Ausfertigung 3 des derzeitigen papiergestützten BVD. Es handelt sich also um eine allgemeine Erledigung des Verfahrens vorbehaltlich

- der Zahlung von Steuern auf nicht steuerbefreite Fehlmengen;
- der Ergebnisse etwaiger weiterführender Verfahren zur Feststellung von Unregelmäßigkeiten, bei denen der Steller der Sicherheitsleistung finanziell in Anspruch genommen würde.

Technisch erfolgt diese Erledigung im EMCS durch die Validierung der Eingangsmeldung seitens der nationalen Verwaltung am Bestimmungsort, wobei die Eingangsmeldung automatisch an alle beteiligten nationalen Verwaltungen sowie den Versender und den Empfänger übermittelt wird.



2.2 Andere Situationen

In den FESS sind in Bezug auf das e-BVD zahlreiche Szenarien vorgesehen:

2.2.1 Stornierung

Der Versender kann eine geplante Warenbeförderung stornieren. Dies ist nur vor dem tatsächlichen Versand der Waren – und falls die Sendung im validierten e-BVD nicht korrekt beschrieben ist (oder die Beförderung aus irgendeinem Grund nicht stattfinden kann) – möglich.

Das **Stornierungsverfahren** wird beispielsweise eingesetzt, wenn das vom Versender übermittelte e-BVD nicht der Bestellung des Empfängers entspricht (Menge oder Art der Waren etc.) oder der gesamte Geschäftsvorgang storniert wird oder sich das validierte e-BVD vor dem Versand der Waren als falsch erweist. In diesen Fällen kann der Versender das e-BVD stornieren.

Nach dem physischen Abgang der Waren vom Steuerlager am Abgangsort kann ein e-BVD nicht mehr storniert werden.

Stellt sich das e-BVD nach dem Abgang der Waren als falsch heraus, kann der Versender entweder eine Ereignismeldung senden (sofern die nationale Verwaltung am Abgangsort bereit ist, diese aufzuzeichnen) oder nach Eingang der Waren eine Begründung übermitteln.

Wird der Geschäftsvorgang nach Abgang der Waren storniert, muss der Versender zunächst durch eine Änderung des Bestimmungsortes eine Rücksendung der Waren veranlassen und sie dann unter Übermittlung einer Eingangsmeldung zurücknehmen.

2.2.2 Änderung des Bestimmungsortes

Ein Versender kann den Bestimmungsort einer Sendung ändern. Die Felder für den Bestimmungsort können im e-BVD entweder während der Beförderung der Waren oder nach Annahmeverweigerung oder Zurückweisung der Sendung geändert werden.

Der Versender veranlasst diese Änderung durch Angabe eines neuen Empfängers (der mit dem Versender identisch sein kann) oder lediglich eines neuen Lieferortes (falls die Waren beispielsweise an ein anderes Steuerlager desselben Empfängers zu liefern sind).

Die Änderung wird von der nationalen Verwaltung am Abgangsort validiert, wonach der Versender eine Änderungsbestätigung erhält.

Gleichzeitig wird der ursprüngliche Bestimmungsort (nationale Verwaltung und Empfänger) über die Änderung benachrichtigt und das geänderte e-BVD an den neuen Bestimmungsort (nationale Verwaltung und Empfänger) gesandt.

Die nationale Verwaltung am neuen Bestimmungsort leitet das geänderte e-BVD nach Erhalt an den Empfänger weiter.



2.2.3 Aufteilung (nur bei Energieerzeugnissen)

Ein Versender kann eine Sendung von Energieerzeugnissen in zwei oder mehr Teilsendungen für unterschiedliche Bestimmungsorte aufteilen.

Zu diesem Zweck übermittelt der Versender mehrere e-BVD, die das ursprüngliche e-BVD ersetzen. Die Gesamtmenge muss dabei gleich bleiben.

Die **Aufteilung** (nur bei Energieerzeugnissen) kommt z. B. in der Küstenschifffahrt zur Anwendung, wenn Teile der Waren in unterschiedliche Häfen oder an unterschiedliche Empfänger geliefert werden und dem Versender die letztendlichen Empfänger im Voraus nicht bekannt sind.

2.2.4 Vorübergehend registrierte Wirtschaftsbeteiligte

Ein Empfänger kann auch ein vorübergehend registrierter Wirtschaftsbeteiligter sein (der im SEED nicht permanent registriert ist).

In diesem Fall erhält der nicht registrierte Wirtschaftsbeteiligte eine befristete Genehmigung, eine bestimmte Warenmenge unter Steueraussetzung entgegenzunehmen, wobei die Waren mit der Lieferung als in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt gelten. Der Empfänger muss im Voraus eine Sicherheit für die Zahlung der Steuern bei Eingang der Waren leisten.

Die befristete Genehmigung wird im SEED für die Dauer ihrer Gültigkeit registriert.

Eine befristete Genehmigung wird entweder für eine einzelne Warenbeförderung (nicht mehrfach verwendbare Genehmigung) oder für mehrere Warenbeförderungen erteilt, sofern die Gesamtmenge der unter Steueraussetzung beförderten Waren die in der Genehmigung aufgeführte Menge nicht übersteigt (mehrfach verwendbare Genehmigung).

2.2.5 Zurückweisung (vor Ankunft der Waren)

Ein Empfänger kann Waren vor ihrer Ankunft zurückweisen.

Vor Ankunft der Waren kann der Empfänger die nationalen Verwaltungen und den Versender mittels einer **Warn-** oder **Zurückweisungsmeldung** davon unterrichten, dass das e-BVD nicht seiner Bestellung entspricht oder er die Sendung gar nicht bestellt hat.

Der Empfänger muss diese Meldung übermitteln, sobald er die Abweichung feststellt.

Eine **Warnmeldung** wird z. B. bei falschen Mengenangaben übermittelt, wenn also das e-BVD nicht exakt mit der Bestellung des Empfängers übereinstimmt. In diesem Fall kann der Empfänger die Lieferung abwarten, um die Sendung bei ihrer Ankunft zu kontrollieren.

Eine **Zurückweisungsmeldung** wird beispielsweise dann übermittelt, wenn der Empfänger die bezeichneten Waren gar nicht bestellt hat.

Wird das e-BVD zurückgewiesen, muss der Versender eine Änderung des Bestimmungsortes (oder eine Aufteilung) veranlassen. Ein Sonderfall ist die Änderung des Bestimmungsortes für die Rücksendung von Waren, wenn also der neue Bestimmungsort mit dem ursprünglichen Versandort identisch ist.



Wird das e-BVD **nicht** zurückgewiesen, kann der Versender

- die Warenbeförderung fortsetzen, sofern die Gründe für die Warnmeldung einer Annahme der Waren durch den Empfänger nicht entgegenstehen, oder
- eine Änderung des Bestimmungsortes veranlassen (wenn sich z. B. herausstellt, dass die tatsächlich versandten Waren im e-BVD zwar ordnungsgemäß bezeichnet sind, aber nicht der Bestellung des Empfängers entsprechen), um den Bestimmungsort möglichst frühzeitig vor Ankunft der Waren am ursprünglichen Bestimmungsort zu ändern, oder
- eine Aufteilung der Sendung, sofern zulässig, veranlassen oder
- das e-BVD stornieren, sofern die Waren das Steuerlager am Abgangsort noch nicht verlassen haben.

The english version doesn't have spaces between the bullets.

2.2.6 Annahmeverweigerung (nach Ankunft der Waren)

Ein Empfänger kann die Annahme der gesamten Lieferung verweigern.

Dies erfolgt durch eine Eingangsmeldung, die gegebenenfalls Angaben zu Fehlmengen und Überschüssen enthält. Die Beförderung wird nicht erledigt und der Versender muss den Bestimmungsort ändern, damit die Waren zu einem anderen Bestimmungsort befördert werden können (unter Umständen Rücksendung an das Steuerlager am Abgangsort).

Für eine Annahmeverweigerung muss mindestens ein Grund angegeben werden.

Zu beachten ist, dass das FESS noch kein Verfahren vorsieht, wonach die Annahme eines Teils einer Lieferung verweigert werden kann. Hieran wird derzeit noch gearbeitet. Bis zu einer endgültigen Lösung könnte ein Empfänger, der die Annahme eines Teils einer Lieferung verweigern will, z. B. alle Waren annehmen und sofort ein neues e-BVD zur Beförderung der abgelehnten Waren an den Versender oder einen anderen vom Versender bezeichneten Bestimmungsort übermitteln.

2.2.7 Zollangelegenheiten

Bei einer EMCS-Beförderung sind unter Umständen Zollverfahren zu berücksichtigen, vor allem wenn die Waren ein- oder ausgeführt werden.

Wenn die Waren zollrechtlich eingeführt werden und die Steueraussetzung beibehalten werden soll, beginnt die Beförderung an einer Einfuhrzollstelle unmittelbar nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bewirkt die Erhebung der Einfuhrabgaben und die Anwendung aller Maßnahmen und Erfüllung aller Förmlichkeiten in Bezug auf die Waren, wonach die Waren dem Einführer übergeben werden können.

Die Waren dürfen die Einfuhrzollstelle erst verlassen, nachdem das e-BVD mit den im Zolleinfuhrverfahren angemeldeten Daten verglichen wurde. Dieser Vorgang ist dem in Punkt 2.1 beschriebenen Standardszenario sehr ähnlich, jedoch mit dem Unterschied, dass die Beförderung nicht in einem Steuerlager beginnt und das e-BVD daher am Einfuhrort von einem registrierten Spediteur übermittelt werden

^{muss} Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung aus der Gemeinschaft ausgeführt, ist der Bestimmungsort der Warenbeförderung gegenwärtig die Ausgangszollstelle, wo die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft



verlassen. Diese Zollstelle sendet eine Ausfertigung des papiergestützten BVD zur Erledigung der Beförderung zurück an den Versender. Im Rahmen des EMCS soll das Ausfuhrkontrollsystem (ECS) genutzt werden, um die Verbringung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu überwachen. Das ECS ist ein Projekt zur EDV-gestützten Automatisierung der Ausfuhrverfahren, das gegenwärtig entwickelt wird und noch vor dem Start des EMCS einsatzbereit sein wird.

Schließlich kann der „Bestimmungsort“ einer Warenbeförderung im Rahmen des EMCS mit einem weiteren Zollverfahren verbunden sein. Wenn etwa eingeführte Waren vom Einführer zurückgewiesen werden, weil sie Mängel aufweisen oder nicht dem Vertrag entsprechen, auf dessen Grundlage sie eingeführt worden sind, können sie bis zur Erstattung der Zollabgaben vor ihrer Wiederausfuhr in einem Zolllager gelagert werden.



3 Das SEED und Referenzdaten

Das Verbrauchsteuer-Datenaustauschsystem (System for Exchange of Excise Data - SEED) und die Referenzdaten sind für das reibungslose Funktionieren des EMCS von entscheidender Bedeutung.

3.1 Das SEED

An Beförderungen unter Steueraussetzung teilnehmenden Wirtschaftsbeteiligten wird entweder eine ständige Registrierung (zugelassene Lagerinhaber, registrierte Wirtschaftsbeteiligte, registrierte Spediteure etc.) oder eine vorläufige Genehmigung erteilt. Diese Daten müssen allen nationalen Verwaltungen übermittelt werden, damit diese über die für formelle Validierungen benötigten Informationen verfügen.

Das SEED stellt allen nationalen Verwaltungen die aktuellen Kenndaten aller zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung. Dies ist notwendig, um e-BVD ohne Informationsrückfragen zwischen einzelnen nationalen Verwaltungen vollständig validieren zu können.

Das SEED enthält Daten über ständig registrierte Wirtschaftsbeteiligte sowie ein Verzeichnis der Steuerlager und vorläufigen Genehmigungen (werden nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten erteilt, die Waren unter Steueraussetzung empfangen werden).

Das Verzeichnis enthält folgende Angaben:

- die Verbrauchsteuernummer des Wirtschaftsbeteiligten, d. h. die Registriernummer, die von den zuständigen Behörden für die betreffende Person oder den betreffenden Ort vergeben wurde;
- Name und Anschrift der Person oder des Ortes;
- die Art der verbrauchsteuerpflichtigen Waren und/oder der Waren, die von der Person oder an den Orten gelagert oder empfangen werden können;
- Angaben zum zentralen Verbindungsbüro oder zu der Verbrauchsteuerstelle, bei dem/der weitere Auskünfte eingeholt werden können;
- den Zeitpunkt der Erteilung, der Änderung und gegebenenfalls des Ablaufs der Zulassung;
- sonstige relevante Informationen wie etwa spezielle Zulassungen (z. B. Direktlieferungserlaubnis).

Das EMCS verfügt über einen „Quick-update-Mechanismus“, der dafür sorgt, dass allen nationalen Verwaltungen jederzeit genau dieselben Registrierungsinformationen vorliegen, denn dies ist für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des EMCS von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus können Wirtschaftsbeteiligte auf der Website SEED-on-Europa die Gültigkeit von Zulassungen online überprüfen und sich bei festgestellten Abweichungen sofort an ihre jeweilige nationale Verwaltung wenden.

Weitere Informationen über SEED-on-EUROPA sind in der im Internet veröffentlichten Pressemitteilung zu finden:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_en.htm

3.2 Referenzdaten

Referenzdaten sind alle Arten von Codes und Parametern, die das EMCS für seine eigenen Vorgänge führen muss:

- Liste der Verbrauchsteuerstellen (**EOL**),
- verschiedene **Codelisten**, die in EMCS-Meldungen verwendet werden, darunter die Liste der Verbrauchsteuer-**Produktkategorien** und **-codes**,



- **gemeinsame allgemeine Systemparameter**, wie Verzögerungen, Häufigkeiten und Listen mit Warenkategorien, die für spezifische Funktionen zugelassen sind.

Wirtschaftsteilnehmer können die Verbrauchsteuer-Produktkategorien und -codes bei ihren zuständigen nationalen Verwaltungen einholen.



4 Weitere für nationale Verwaltungen und Wirtschaftsteilnehmer nützliche Funktionen

Neben den Kernfunktionen und dem SEED sind andere zum EMCS gehörende Funktionen im Wesentlichen den nationalen Verwaltungen vorbehalten und dienen der Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und dem Austausch relevanter Informationen im Rahmen verschiedener Arten der Zusammenarbeit. Allerdings können die Wirtschaftsbeteiligten teilnehmen, und zwar entweder durch elektronische Übermittlung von Zusatzinformationen oder durch Einholung von Informationen über Beförderungen, an denen sie beteiligt sind.

4.1 Für Wirtschaftsbeteiligte wichtige Follow-up-Funktionen

Hierzu zählen:

The bullets should be in one size

- **Ereignismeldungen:** Während einer Beförderung können sich viele kleinere oder größere Vorfälle ereignen, etwa Diebstahl oder Beschädigung von Fahrzeugen, Waren oder Begleitdokumenten. Falls die Begleitperson nicht in der Lage ist, ein solches Ereignis zu melden, kann dies jede andere Person, die den Vorfall bemerkt, tun. Der Versender, Empfänger oder Spediteur meldet den Vorfall unter Berufung auf die Ereignismeldung an eine Verbrauchsteuerstelle.
- **Zugriff auf Registrierungsdaten:** Jeder ständig registrierte Wirtschaftsbeteiligte kann seine eigenen, in dem von den nationalen Verwaltungen verwendeten Verzeichnis gespeicherten Registrierungsdaten abfragen. So kann der Wirtschaftsbeteiligte überprüfen, ob seine Registrierungsdaten korrekt und aktuell sind, und nötigenfalls eine entsprechende Aktualisierung veranlassen.
- **Zugang zu Beförderungsdaten**
 - Wirtschaftsbeteiligte erhalten eine Kopie aller Meldungen, die während der gesamten Dauer einer Beförderung, an der sie beteiligt sind, erstellt werden. So haben sie selbst dann einen Überblick über die Verlaufsdaten einer Beförderung, wenn sie nicht im EMCS eingeloggt sind. Ferner könnte ihnen gestattet werden, dieselben Informationen direkt im EMCS abzufragen, sofern ihre jeweilige nationale Verwaltung dem zustimmt.
 - Jede nationale Verwaltung ist berechtigt, die Verlaufsdaten einer Beförderung herunterzuladen. Die nationalen Verwaltungen müssen bei Bedarf schnellstmöglich auf die Beförderungsdaten zugreifen können, um z. B. ein besonderes Ereignis festzuhalten.

4.2 Weitere Follow-up-Funktionen

Weitere Funktionen für die Überwachung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren und den Austausch der relevanten Informationen sind:
Smaller bullets

- **Berichte über Kontrollen:** Den nationalen Verwaltungen steht es frei, physische Kontrollen von verbrauchsteuerpflichtigen Warensendungen unter Steueraussetzung durchzuführen. Das Ergebnis einer Kontrolle wird stets im System festgehalten, damit es später beispielsweise im Rahmen von Untersuchungen genutzt werden kann.



- **Unterbrechung einer Beförderung**, falls während einer Kontrolle eine schwere Straftat festgestellt wird: Ist eine nationale Verwaltung aufgrund eines Kontrollberichts bzw. einer Ereignismeldung der Ansicht, dass die Beförderung nicht fortgesetzt werden kann, setzt sie sich selbst an die Stelle der nationalen Verwaltung des Bestimmungsort und stoppt das e-BVD. Die Behörden können dann die Waren beschlagnahmen.

4.3 Zusammenarbeit der Verwaltungen und Risikomanagement

Das EMCS enthält auch Funktionen des derzeitigen **Verbrauchssteuer-Frühwarnsystems (EWSE)**, unterstützt den gegenwärtig im Rahmen des **Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren (Movement Verification System - MVS)** abgewickelten Datenaustausch und bietet eine **Ad-hoc-Abfrage**, die den Beamten bei der Analyse von Beförderungen helfen soll.

Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten wird auf im Rahmen des EMCS entwickelten Risikomanagementmodellen beruhen, mit deren Hilfe die nationalen Verwaltungen wirksamere Maßnahmen treffen können, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, und gleichzeitig ehrliche Wirtschaftsbeteiligte immer seltener störenden Kontrollen unterziehen müssen.



5 Ausweich- und Wiederherstellungsprozeduren

Die Ausweich- und Wiederherstellungsspezifikation (FRS) ist ein separates Dokument, das Lösungen aufzeigt, mit denen bei etwaigen menschlichen oder maschinellen Fehlern sichergestellt werden soll, dass der Handel mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren auch ohne Unterstützung durch das EMCS fortgesetzt werden kann. Gleichzeitig müssen die nationalen Verwaltungen in der Lage sein, Beförderungen zu verfolgen.

Ziele der FRS:

- Vermeidung von Ausnahmebedingungen und Vorbereitung des Systems für ergänzende Lösungen;
- Rücksetzung vom Normalbetrieb in einen eingeschränkten Betrieb, um Unterbrechungsfreiheit zu gewährleisten und gleichzeitig die für eine sichere Wiederherstellung benötigten Daten zu gewinnen;
- Wiederherstellung der Follow-up-Informationen zur Rekonstruktion der elektronischen Verlaufsdaten einer Beförderung.

Die in der FRS erfassten Aspekte sind für Personen von Interesse, die für den Umgang mit Ausnahmebedingungen und die Einschätzung der Folgen technischer Ausfälle für den unterbrechungsfreien Betrieb zuständig sind.

Beispiele für Ausweichprozeduren

1 – Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter Registrierungsdaten abfragen will und die entsprechenden Ressourcen vor Ort vorübergehend nicht verfügbar sind, kann der betreffende Vorgang manuell ohne nachfolgende Eingabe ausgeführt werden.

2 – Kann ein e-BVD (etwa aufgrund eines Software- oder Hardwareausfalls am Abgangsort) nicht übermittelt werden, ist der Versender in der Lage, die elektronische Übermittlung durch Ausweichen auf Papierverkehr zu verzögern (wobei dieses Verfahren in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen erst nach Ablauf einer von der nationalen Verwaltung am Abgangsort bestimmten Zeit in Gang gesetzt werden darf).

Beispiele für Wiederherstellungsprozeduren

1 – Stellt ein Wirtschaftsbeteiligter eine Eingangsmeldung für ein e-BVD aus, dessen ARC unbekannt oder falsch ist – möglicherweise nachdem er versucht hat, das fehlende oder falsche e-BVD neu zu laden –, wird die übermittelte Meldung zurückgewiesen und der Empfänger auf den Fehler hingewiesen. Der Empfänger muss dann die korrekte Eingangsmeldung neu übermitteln.

2 – Die Wiederherstellungsprozedur nach Ausweichen auf Papierverkehr hängt davon ab, wo die Ausweichprozedur in Gang gesetzt wurde:

- falls das e-BVD bei seiner Übermittlung erfolgreich validiert wurde (und somit einen ARC besitzt), erfolgt die Wiederherstellung nachfolgender Vorgänge durch – gegebenenfalls nachträgliche – Eingabe der Daten auf die übliche Weise;
- falls bereits ab der ersten Übermittlung des vorläufigen BVD auf Papierverkehr ausgewichen wurde, muss der Versender die entsprechenden elektronischen Eingaben vornehmen, sobald die Anwendung wieder verfügbar ist.



6 Sonstiges

6.1 Geschäftsprototyp

Als didaktische Hilfe für die Leser der FESS wurde ein EMCS-Geschäftsprototyp entwickelt.

Dieser veranschaulicht die prinzipiellen Funktionen in grundlegenden Szenarios und soll so dem Benutzer zeigen, wie sich das geplante System in diesen Fällen verhalten könnte. Er soll allerdings nicht darstellen, wie eine Schnittstelle für Endbenutzer in der Praxis aussehen könnte.

Der Geschäftsprototyp steht online zur Verfügung:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/excise_duties/circulation_control/index_de.htm

6.2 Schrittweise Einführung des EMCS

Zur Implementierung eines computergestützten FESS-konformen Systems:

- ist das EMCS-Projekt in mehrere Phasen unterteilt, da nicht alle Funktionen von Anfang an zur Verfügung stehen werden;
- sind die Funktionen des EMCS in „Pakete“ aufgeteilt, die den nationalen Verwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten schrittweise zur Verfügung gestellt werden;
- sind für die Bereitstellung einer ersten betriebsfähigen Version des EMCS ca. 2 Jahre geplant.

Die Implementierung des EMCS und die damit verbundenen Übergangsphasen sind in der Phasing and Scope Specification (PSS) beschrieben.

Diese Spezifikation wird in einem gesonderten Merkblatt erläutert.

6.3 Überarbeitung der Spezifikationen

Die Systemspezifikationen des EMCS werden derzeit im Rahmen eines Überprüfungsprozesses, an dem alle Mitgliedstaaten beteiligt sind, überarbeitet.

Daher wird das FESS-Dokument mit der Zeit verändert und an die neuen praktischen Erfordernisse angepasst. Hierzu zählen Verbesserungen oder neue Funktionen wie etwa eine Lösung für die teilweise Annahmeverweigerung.

Die aktuellsten Informationen zur Entwicklung des EMCS enthält der Abschnitt zum EMCS auf der Website der Europäischen Union unter folgender URL:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/excise_duties/circulation_control/index_de.htm



7 Glossar und Abkürzungen

| Begriff | Bedeutung |
|------------------|--|
| Versender | Versender verbrauchsteuerpflichtiger Waren |
| Empfänger | Empfänger verbrauchsteuerpflichtiger Waren |
| (e-)BVD | (Elektronisches) begleitendes Verwaltungsdokument |
| ARC | Referenzcode des BVD |
| EMCS | Excise Movement and Control System (EDV-gestütztes System zur Überwachung der Beförderung und zur Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren) |
| EWSE | Early Warning System for Excise (Verbrauchsteuer-Frühwarnsystem) |
| FESS | Functional Excise System Specifications (Funktionelle Spezifikationen des Verbrauchsteuerverwaltungssystems) |
| FRS | Fallback and Recovery Specification (Ausweich- und Wiederherstellungsspezifikation) |
| MSA | Member State Administration (nationale Verwaltung) |
| MVS | Movement Verification System (System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren) |
| SEED | System for Exchange of Excise Data (Verbrauchsteuer-Datenaustauschsystem) |



8 Weitere Informationen zum EDV-gestützten System zur Überwachung der Beförderung und zur Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) der Europäischen Union

Weitere Informationen zum EDV-gestützten System zur Überwachung der Beförderung und zur Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) sind auf folgenden Seiten der Website der Europäischen Union zu finden:

Was ist das EMCS?

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/excise_duties/circulation_control/index_de.htm

Unter dieser Adresse finden Sie folgende Informationsseiten:

- **EMCS-Informationendienste / EMCS-News**
- **Das EMCS in der Praxis**
- **Gesetzgebung**
- **Das EMCS-Projekt**

Siehe auch die Liste der **häufig gestellten Fragen**

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/faq/index_de.htm

Falls Sie regelmäßig über das EMCS-Projekt informiert werden möchten, **abonnieren Sie „EMCS News“**, den kostenlosen Newsletter der Kommission, unter:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/excise_duties/circulation_control/emcs_info_services/index_de.htm

Bei weiteren Fragen erreichen Sie uns:

per E-Mail:

Taxud-info@ec.europa.eu

auf dem Postweg:

Europäische Kommission
Generaldirektion
Steuern und Zollunion
B-1049 Brüssel
Belgien

Herausgeber: Dieses Merkblatt wird von der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission herausgegeben.

Haftungsausschluss: Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht notwendigerweise die Position der Europäischen Kommission wieder. Nachdruck, außer für gewerbliche Zwecke, mit Quellenangabe gestattet. Änderungen der Beschreibung der FESS vor Einsatzbeginn des EMCS vorbehalten.